



Flühli-Sörenberg

**Kurtaxen- und Beherbergungsreglement
vom 24. November 2008**



Kurtaxen- und Beherbergungsreglement

Gemeinde Flühli



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Grundsatz und Zweck	3
II.	Kurtaxe	3
Art. 2	Abgabepflicht	3
Art. 3	Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	3
Art. 4	Höhe der Kurtaxe, Bemessung	4
III.	Beherbergungsabgabe	4
Art. 5	Abgabepflicht	4
Art. 6	Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	5
Art. 7	Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung.....	5
	a. Kantonale Beherbergungsabgabe	5
	b. Örtliche Beherbergungsabgabe	5
IV.	Gemeinsame Bestimmungen.....	5
Art. 8	Inkasso, Ablieferung.....	5
Art. 9	Verwendung der Erträge	6
Art. 10	Kontrolle.....	6
Art. 11	Aufsicht und Rechnungsablage.....	6
Art. 12	Rechtspflege	6
Art. 13	Aufhebung des bisherigen Rechtes.....	6
Art. 14	Inkrafttreten.....	6

Die Einwohnergemeinde Flühli, umfassend die Ortsteile Flühli und Sörenberg, nachstehend Flühli-Sörenberg genannt, erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Zweck

¹ In Flühli-Sörenberg werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

² Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

³ Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

II. Kurtaxe

Art. 2 Abgabepflicht

¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Absatz 2 zu entrichten.

² Die Kurtaxe wird erhoben für jede Übernachtung von Gästen

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen und in SAC-Hütten,
- c. in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und dergleichen auf öffentlichen und privaten Plätzen,
- d. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis, wie Hotelfachschulen und dergleichen.

³ Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in Flühli-Sörenberg hat.

Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Keine Kurtaxen haben zu entrichten

- a. Kinder unter 12 Jahren,
- b. Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in Flühli-Sörenberg aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Flühli-Sörenberg,
- e. Personen, die sich zum gewerblichen Arbeitseinsatz in Flühli-Sörenberg befinden.

Art. 4 Höhe der Kurtaxe, Bemessung

¹ Die Kurtaxe wird pro Logiernacht erhoben.

² Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 40 Rappen und maximal 4 Franken.

³ Behinderte haben Anspruch auf eine Reduktion der Kurtaxe, sofern sie den Nachweis einer Behinderung erbringen können. Als Bemessungsgrundlage dient die Möglichkeit der Benützung der Kurortseinrichtungen.

⁴ Lagergruppen mit mindestens 20 Teilnehmern und mindestens drei Übernachtungen haben Anspruch auf eine Reduktion der Kurtaxe.

⁵ In folgenden Zeiten werden die Kurtaxen um 50 % reduziert:

- a. ab Samstag nach Ostern bis zum letzten Samstag im Mai,
- b. ab letztem Samstag im Oktober bis zum zweiten Samstag im Dezember.

⁶ Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe gemäss Absatz 2 sowie die Reduktionen gemäss Absätze 3 und 4 in einer Verordnung fest. Dabei hat er die örtliche Tourismusorganisation anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Flühli-Sörenberg für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

⁷ Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale (Pauschalkurtaxe) entrichten, ebenso Dauermieterinnen und –mieter, die solche Wohnungen für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 Abs. a und d bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

⁸ Die Jahrespauschale beträgt minimal 50 Franken und maximal 250 Franken.

⁹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale gemäss Absatz 8 in einer Verordnung fest. Dabei hat er die örtliche Tourismusorganisation anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Flühli-Sörenberg für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

III. Beherbergungsabgabe

Art. 5 Abgabepflicht

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und andern Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze oder SAC-Hütten vermietet,

- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis, wie Hotelfachschulen und dergleichen betreibt.

Art. 6 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinn § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 3 zu entrichten.

Art. 7 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung

a. Kantonale Beherbergungsabgabe

¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern¹.

b. Örtliche Beherbergungsabgabe

² Der Gemeinderat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe. Die örtliche Tourismusorganisation ist anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen im Tourismusmarketing.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 Inkasso, Ablieferung

¹ Die örtliche Tourismusorganisation, Sörenberg Flühli Tourismus, ist für das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen sowie der Beherbergungsabgaben besorgt.

² Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 5 sind zur Erhebung und Ablieferung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben verpflichtet. Sie sind für ausstehende Beträge persönlich haftbar.

³ Die Ablieferung erfolgt an die örtliche Tourismusorganisation, Sörenberg Flühli Tourismus, und hat monatlich bis spätestens am 10. des Monats zu erfolgen.

¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt zurzeit 30 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen.

Art. 9 Verwendung der Erträge

Die örtliche Tourismusorganisation, Sörenberg Flühli Tourismus, ist beauftragt und verpflichtet, die Kurtaxen sowie die örtlichen Beherbergungsabgaben gemäss Art. 1 Abs. 2 bzw. 3 entsprechend zu verwenden.

Art. 10 Kontrolle

Der Gemeinderat und die örtliche Tourismusorganisation, Sörenberg Flühli Tourismus, sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 11 Aufsicht und Rechnungsablage

Der Gemeinderat beaufsichtigt die beauftragte Tourismusorganisation, Sörenberg Flühli Tourismus, hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben. Sörenberg Flühli Tourismus ist verpflichtet, zuhanden des Gemeinderates jährlich Rechnung über die Verwendung der Kurtaxen und den Beherbergungsabgaben abzulegen.

Art. 12 Rechtspflege

In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Kurtaxen und Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Das Beherbergungs- und Kurtaxenreglement der Gemeinde Flühli vom 27. November 2003 wird aufgehoben.

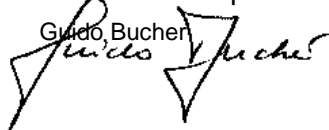
Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. November 2008 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

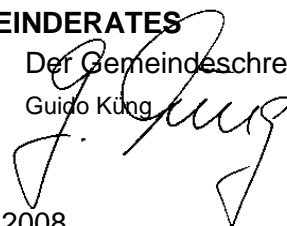
Der Gemeindepräsident

Guido Bucher



Der Gemeindeschreiber

Guido Küng



Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 24. November 2008